

Haftungsbombe Aufwandsspende „Rückspende“

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

**Rechtsanwalt Mediator (DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter
(Gründau)**

ra-uffeln@t-online.de

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Unsere Themen

- 1. Spendenrecht – Basics**
- 2. richtige Einräumung von Aufwendungsersatzansprüchen**
- 3. Rechtsgrundlage zur Leistung der Ehrenamtszuschale**
- 4. Aufwandsnachweis, Aufwandsabrechnung**
- 5. Verzicht auf Aufwendungsersatz**
- 6. Geld fließt – Modell**
- 7. Geld fließt nicht Modell**
- 8. korrekte Zuwendungsbestätigung**
- 9. Spendenhaftung nach § 10 b Abs. 4 EStG, Ausstellerhaftung des Vereins**
- 10. Rechtsfolgen des Entzugs der Gemeinnützigkeit**
- 11. In- Regreßnahme der handelnden Vorstandsmitglieder**
- 12. Fragen der DRV- Betriebsprüfer**

1.

Spendenrecht Basics

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

**„Freiwilligkeit“ = keine
Gegenleistung, keine Leistungspflicht**

Nicht freiwillig

*** „Spenden“ in Form von Zahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Verein, wenn die Aufnahme satzungsgemäß oder faktisch von der Leistung dieser Zahlung abhängt (Eintritts spende)**

*** „Spenden“ als Gegenleistung für Spendenquittung (RÜCK-Spende)**

„Freiwilligkeit“ Sonderfälle

- * regelmässige Spenden „ monatlich“ per Lastschriftinzug : wohl noch vertretbar !
(Beachte: Spende darf nicht Äquivalent für höheren Beitrag sein !**
- * Spende als gerichtliche Zahlungsaufgabe zum Abschluss eines Strafverfahrens
(§ 153 a StPO)
= keine Freiwilligkeit**

**„Rückspende“ von Arbeitslohn
(OFD Berlin 20.05.2003. St. 172- S 2223- 5/03)**

**Wohl nein im Falle des Drucks des
Arbeitgebers auf Arbeitnehmer zur
Rückspende!**

(Problemgebiet: moralischer Druck ...)

**„Unentgeltlichkeit“ = keine
Gegenleistung**

***Geldgutschein für Tombola keine
Sachspende !**

*** Verwendung der Spende im ideellen Bereich**

**Spendenaufruf in Zusammenhang „ mit“
angebotenen Leistungen
zulässig**

**„kostenfreie Leistung, Spende
erbeten“
Zulässig**

(FG Hessen, Urteil vom 12.09.2005, 6 K 3097/00)

Unzulässig

Aufteilung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorganges

**Fall Bouffier / Dr. Müller (Isb h)
Golf – Cup des Isb h**

**Nenngeld = € 200,00, davon € 100,00 für
Teilnahme, € 100,00 an Sportstiftung Hessen**

„ tatsächlich geflossen“

=

- * Vermögensabgang beim Spender**
- * Vermögenszugang beim
Zuwendungsempfänger**

Verein muss im Zeitpunkt des Zuflusses „gemeinnützig“ sein!!!

**(Spenden, die geleistet werden, bevor das
Finanzamt die Freistellungsbescheinigung
erteilt, sind steuerlich nicht abziehbar. Urteil
des BFH vom 05.04.2006, AZ I R 20/05 (BStBl.
2007 II S. 450) < Freistellungsbescheid
entfaltet keine Rückwirkung)**

2.

**richtige Einräumung von
Aufwendungsersatzansprüchen**

Prüfschema:

1. Was sagt die Satzung ?

1.1. „ nichts“ : Ansprüche können eingeräumt werden (§ 670 BGB)

1.2. „ Verbot“ : keine Einräumung möglich

1.3. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG)/
Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG):

Ansprüche können eingeräumt werden

1.3.1. „ spitze Abrechnung“ (Belege)

1.3.2. Pauschale

Varianten der Einräumung der Ansprüche

Variante 1 Vertrag Verein vs. Ehrenamtlicher

Variante 2 konkrete Satzungsbestimmung

Variante 3 Beschluss des Vorstandes

**Variante 4 Beschluss der
Mitgliederversammlung**

Rechtsgrundlage im Zivilrecht

§ 670 BGB

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Rechtsgrundlage im Steuerrecht

=

Steuerbefreiungstatbestände

§ 3 Nr. 26 EStG

**(Übungsleiter- und Betreuerpauschale: bis zu
€ 2.400/ Jahr)**

§ Nr. 26 a EStG

(Ehrenamtspauschale: bis zu € 720,00 / Jahr)

„Man“ achte auf den konkreten Gesetzeswortlaut...

§ 3 Nr. 26 a EStG

Steuerfrei sind *Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten* im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung *zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)* bis zur Höhe von insgesamt 720 € (vom 1.1.2007 - 31.12.2012: 500 €) im Jahr.

3.

**Rechtsgrundlage zur Leistung
der Ehrenamtspauschale**

Klare Satzungsbestimmung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Der Aufwendungsersatzanspruch muss bis spätestens zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

WICHTIG I :

Werden Aufwendungsersatzansprüche geschaffen, den Ehrenamtlichen eingeräumt, so muss der Verein im Zeitpunkt der Einräumung wirtschaftlich in der Lage sein, alle Ansprüche auch tatsächlich befriedigen zu können.

ACHTUNG:

Finanzämter und DRV – Prüfer verlangen die Vorlage von Satzungen, Beschlüssen, Vermögensverzeichnissen

WICHTIG II :

Die „Einräumung“ des Anspruches darf nicht unter der „Bedingung des Verzichts“ stehen

Verein kann alle Vermögenswerte zur „Abdeckung der Ansprüche“ (auch versilberbare Immobilien) „einsetzen“

4.

**Aufwandsnachweis,
Aufwandsabrechnung**

Variante 1

„ Pauschale “

***keine Abrechnung und**

*** kein Nachweis notwendig !!!**

*** Pauschalen (ÜL € 2.400,00 / Jahr ;
Ehrenamtliche € 720,00 / Jahr) dürfen aber
nicht überschritten werden.**

Variante 2

„ spitze Abrechnung “

- * Belege, Belege, Belege (Quittungen)**
- * Was nicht belegt ist, wird n i c h t
abgerechnet !!!**
- * Verein sollte sich seine „ Mitglieder“ erziehen
und Vordrucke einführen**

Klare Ansage:

**„ Wer Geld vom Verein bekommt , hat zu
spuren und sich zu benehmen !!!**

Die „drei klassischen“ Falschabrechnungen in der Praxis

FALL 1 Vorstand

- *Verein verankert Ehrenamtspauschale in der
Satzung**
- * je Stunde „ Vorstandstätigkeit“ werden €
10,00 „ virtueller Aufwendungsersatz“
berechnet und den Vorständen „ gut
geschrieben“**
- * Jahresendabrechnung durch den Kassierer**
- * Spendenquittungen € 1200,00; € 1500,00 an
Vorstandsmitglieder
(zulässige Grenze ab 1.1.2013 € 720,00)**

FALL 2 ehrenamtliche Helfer im Vereinsheim

***Verein verankert Ehrenamtspauschale in der
Satzung**

*** je Stunde „ Thekendienst“ werden € 8,00
„ virtueller Aufwendungsersatz“ berechnet
und vom Wirtschaftsausschuss dem Mitglied
„ gut geschrieben“**

*** Jahresendabrechnung durch den Kassierer**

*** Spendenquittungen weit über € 500,00 (bis
31.12.2012) € 720,00 (ab 1.1.2013) an Helfer**

FALL 3 Übungsleiter

- * Übungsleiter rechnet „ spitz“ ab**
- * Abrechnung übersteigt Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG**
- * Übungsleiter erhält noch zusätzlich Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG, obwohl keine weitere Tätigkeit**

5.
Verzicht auf
Aufwendungsersatz

- 1. Verzicht ist zulässig!**
- 2. Verzicht sollte nach Abrechnung /
Fälligstellung der Ansprüche erfolgen und
nicht vor Einräumung und unmittelbar nach
Einräumung der Ansprüche**
- 3. schriftliche Erklärung des
Anspruchsberechtigten an den Verein**
- 4. Erklärung ist abzuheften in der FiBu des
Vereins**

MUSTER einer Erklärung

***Ich, Karl Mustermann, geb. 1.1.0000, wohnhaft
Musterstrase 2, 00000 Musterdorf, erkläre
hiermit, dass ich auf meinen
Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB
und § der Satzung des SV Musterdorf
verzichte.***

***Ich bitte um Ausstellung einer
Zuwendungsbestätigung.***

***00000 Musterdorf, den Karl
Mustermann***

6.

Geld fließt Modell

Die richtigen Schritte

- 1. Einräumung des Anspruches durch den Verein**
- 2. Aufwendungen erfolgen durch den Anspruchsberechtigten**
- 3. Abrechnung der Ansprüche**
 - 3.1. Pauschale oder**
 - 3.2. spitze Abrechnung mit Belegen**
- 4. Auszahlung nach Prüfung der Abrechnung durch den Verein**

Risiken für den Verein bei Bitte um „Rückspende“

- * Anspruchsberechtigter ist „klamm“ braucht Geld für sich**
- * Anspruchsberechtigter spendet nicht an den Verein zurück**
 - * Konto des Anspruchsberechtigten wird gepfändet**
- * Abrechnung „Pauschal“-Überschreiten der Pauschale (Fall: h- 10 € bei Vereinsheimdienst)**

7.

Geld fließt nicht Modell

Die richtigen Schritte

- 1. Einräumung des Anspruches durch den Verein**
- 2. Aufwendungen erfolgen durch den Anspruchsberechtigten**
- 3. Abrechnung der Ansprüche**
 - 3.1. Pauschale oder**
 - 3.2. spitze Abrechnung mit Belegen**
- 4. Anspruchsberechtigter erklärt Verzicht und bittet um**
- 5. Zuwendungsbestätigung**

Risiken für den Verein bei Bitte um „Rückspende“

- * bei „spitzer Pauschalierung“ Überschreiten der Grenzen nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 EStG**
- * Tätigkeit „noch“ für einen anderen Verein
 - * „Unmittelbarkeit“ der zeitlichen Zusammenhänge**
**(= Gegenseitigkeitsverhältnis;
„kein ehrlicher Verzicht“)****

8.
korrekte
Zuwendungsbestätigung

**Das „ Beste“, was es im www.
gibt**

www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

www.bfinv.de

Bundesministerium der Finanzen

17.06.2011

IV C 4 - S 2223/07/0018 :004

(DOK 2011/0474108)

**Erlass betreffend MUSTER
Zuwendungsbestätigungen**

Auszüge.....

Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4
veröffentlichten neuen Muster für
Zuwendungsbestätigungen
sind verbindliche Muster (vgl. § 50

Absatz 1 EStDV). Die
Zuwendungsbestätigungen sind vom
jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand
dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf
einen bestimmten Zuwendungsempfänger
zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung
müssen nur die Angaben aus den
veröffentlichten Mustern übernommen
werden, die im Einzelfall einschlägig sind.

Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Zuwendungsbestätigung ist es dem Zuwendungsempfänger - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Schreibens - grundsätzlich freigestellt, ob er eine **optische Hervorhebung von Textpassagen** beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen wählt. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten.

Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen **weder**
Danksagungen an den
Zuwendenden noch Werbung
für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht
werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der
Rückseite zulässig.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der
Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck
alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke
nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner
Kenntlichmachung, für welchen konkreten
steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die
Spende verwendet wurde.

.....Der **zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen.** Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1.246 Euro als "eintausendzweihundertsechsvierzig" oder "eins - zwei - vier - sechs" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch "X") zu entwerten.

Haftungshinweise sind zu übernehmen...

.....Die in den Mustern für
Zuwendungsbestätigungen vorgesehenen
Hinweise zu den
haftungsrechtlichen Folgen der
Ausstellung einer unrichtigen
Zuwendungsbestätigung und zu der
steuerlichen Anerkennung der
Zuwendungsbestätigung sind bei den
jeweiligen Zuwendungsbestätigungen zu
übernehmen.

Dokumentation !!!

.....Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein **Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren**. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7.11.1995, BStBl 1995 I S. 738 = SIS 96 02 15) gelten entsprechend.

9.

Spendenhaftung nach

§ 10 b Abs. 4 EStG

Ausstellerhaftung des Vereins

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

**Ausstellerhaftung und Veranlasserhaftung
treffen primär den **Verein !****

Durchgriffshaftung auf die
Vorstandsmitglieder ist möglich

(Beachte aber § 31 a BGB !)

Haftungs-Sonder- Fall Spenden bei Vereinen in der Krise

**Auch ein „ nicht oder nicht mehr
gemeinnütziger Verein“ kann Spenden
annehmen , muss diese aber für
gemeinnützige Zwecke verwenden und das
konkret nachweisen**

(BFH Urteil vom 10.09.2003 XI R 59/01)

TIPPS:

- 1. Getrennte Konten , gesondertes Spendenkonto einrichten**
- 2. Nachweis der Spenden und deren konkrete „gemeinnützige Verwendung“ getrennt führen**
- 3. Separierung des Spendenkontos und der Spendenbuchführung**

10.

**Rechtsfolgen des Entzugs der
Gemeinnützigkeit**

Die Situation:

**Finanzamt droht bei
„Spendenfehlverwendungen“ und „falscher
Spendenbestätigungspraxis“ regelmäßig mit
dem Entzug der Gemeinnützigkeit!**

Rechtsfolgen beim Verein: Steuerlich

- * volle Steuerpflicht für laufende Ertrags- und Umsatzbesteuerung**
 - * Zweckbetriebe sind nicht mehr steuerbegünstigt**
- * Säumnis- und Verspätungszuschläge auf Hauptsteuerschuld**
 - * die BuStra kann kommen (Bußgeld-, Strafverfahren)**
- * Spendenbestätigungsberechtigung entfällt**
 - * Aussteller-, und Veranlasserhaftung des Vereins gem. § 10 b Abs, 4 EStG.**

Rechtsfolgen beim Verein: Sozialversicherungsrechtlich

- * Nacherhebung von
Sozialversicherungsbeiträgen**
- * Säumnis- und Verspätungszuschläge**
- * Beiträge zur Berufsgenossenschaft müssen
nachträglich abgeführt werden**

Rechtsfolgen beim Spendenempfänger

- *Aufhebung von Steuerbescheiden**
- * Neufestsetzung der Einkommensteuer**

11.

**In – Regreßnahme der
handelnden
Vorstandsmitglieder**

**Möglich bei „ grob fahrlässigem
Handeln oder Unterlassen“**

**Rechtsgrundlage § 280 BGB
„ Pflichtverletzung“**

12.

**Fragen der DRV -
Betriebsprüfer**

Die **Haftungs bombe** explodiert
regelmässig durch

*** Prüfungen im Rahmen der
Regelveranlagung (all drei Jahre) durch das
zuständige Betriebsstättenfinanzamt**

*** aktuell vermehrt durch
„ sozialversicherungsrechtliche
Betriebsprüfungen“**

**ACHTUNG: Auch nur eine 450 € Kraft kann
eine DRV- Prüfung verursachen !**

Die stärkste Waffe der Betriebsprüfer

„**peinliche offene und geschlossenen
Fragen** an den Schatzmeister....“

Was wird gefragt ?

- * Wo ist die Ehrenamtspauschale geregelt ?**
- * Werden Spendenbescheinigungen für die Tätigkeit im Vereinsheim ausgestellt ?**
- * Gibt es eine verbindliche Aussage, dass Spendenbescheinigungen möglich sind ?**
- * Sind nur Mitglieder im Vereinsheim tätig, oder auch externe Personen ?**
- * Aus welcher Motivation stellen sich Mitglieder im Vereinsheim bei Arbeitsdiensten zur Verfügung ?**
- * Handelt es sich beim Thekendienst im Verein um satzungsgemäße Verpflichtungen ?**

- * Wie wird die Spende gebucht ?**
- * Wie wird die Rückspende gebucht ?**
- * Gibt es Vereinbarungen über die Stundenvergütung ?**
- * In welchem Umfange erfolgen die Arbeitsstunden (jährlich / monatlich)**
- * Bestehen 450 €- Job Verträge oder Arbeitsverträge ?**
- * Spenden alle Vereinsheimmitarbeiter immer vollständig den Lohnanspruch ?**
- * Gibt es verbindliche Aussagen von Sozialversicherungsträgern über die Entgelteigenschaft ?**

Vielen

**Dank für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de